

Eritrea

Update

Angela Benidir-Müller

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

19. Dezember 2005

Angaben zur Autorin: Angela Benidir-Müller lic. Ethnologin war mehrere Jahre als Hilfswerksvertreterin (HWV) tätig und arbeitete auch als Aushilfe im Asylverfahren beim Bundesamt für Flüchtlinge (BFF). 2004 absolvierte sie ein Berufspraktikum bei der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Im März 2005 publizierte Frau Benidir das Themenpapier [Identitätsdokumente in ausgewählten afrikanischen Flüchtlings-Herkunftsländern](#) sowie Länderberichte zu Togo, Elfenbeinküste und Äthiopien. Derzeit arbeitet sie als Projektverantwortliche bei Caritas Schweiz.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Angela Benidir-Müller


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 10.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2005  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	1
3	Sicherheitslage	2
4	Justizsystem	3
5	Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile	3
6	Humanitäre / sozioökonomische Situation	7
7	Rückkehr	7

1 Einleitung

Eritrea ist ein Einparteiensstaat. Die diktatorische Regierung unternimmt keine Schritte in Richtung von Demokratie und Wahlen. Die Menschenrechtslage bleibt besorgniserregend. Der Friedensprozess mit Äthiopien ist weiterhin blockiert. Die Sicherheitslage ist weiterhin angespannt. Die sozioökonomische Lage ist für grosse Teil der Bevölkerung sehr schlecht. **UNHCR** und **Amnesty International** nehmen zur Wegweisung und gegen die Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung.¹

Das vorliegende Update beruht auf der Auswertung von aktuellen Berichten bekannter Quellen² und eigenen Recherchen³. Wir bedanken uns für die Hinweise und Korrekturen mehrerer Eritrea-ExpertInnen, die namentlich nicht genannt werden wollen.⁴

2 Politische Situation

Zwischen 1998 und 2000 bekämpften sich Eritrea und Äthiopien in einem blutigen Grenzkrieg. Schätzungsweise 70'000 Todesopfer waren zu beklagen. Eine unabhängige Grenzkommission sollte den Grenzverlauf definitiv festlegen. Im November 2004 gab Äthiopien bekannt, den Entscheid der Kommission «prinzipiell» anzunehmen, bei der Umsetzung in den umstrittenen Grenzgebieten jedoch den Dialog zu suchen. Eritrea bestand bisher auf der diskussionslosen Umsetzung des Entscheids.

Eritreas grösstes politisches Problem ist heute die Machtkonzentration in den Händen eines einzigen Mannes: **Präsident Isaias Afwerki** und seine **People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)**⁵ regieren das Land seit der Unabhängigkeit von Äthiopien 1993 im Alleingang. Das Einführen eines Mehrparteiensystems und das Abhalten von Wahlen wurden immer wieder vertagt. Oppositionelle politische Parteien sind in Eritrea verboten. Sie wurden im Ausland gebildet. Die **Eritrean National Alliance (ENA)**⁶ vereinigt rund zehn Oppositionsparteien, die von Äthiopien und dem Sudan aus agieren. Mitglieder der Allianz sind u.a. die *Eritrean Liberation Front (ELF)*, *Eritrean Liberation Front-Revolutionary Council (ELF-RC)*, *Eritrean Revolutionary Democratic Front* und islamistische Gruppen. Die meisten von ihnen versuchen, das Regime von Isaias Afwerki gewaltsam zu stürzen. Die **Eritrean Democratic Party (EDP)**⁷ strebt danach, mit politischen Mitteln einen Machtwechsel herbei-

¹ vgl. UNHCR, Position on return of rejected asylum seekers to Eritrea, Januar 2004; Amnesty International, Position zur Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Äthiopien und Eritrea und zur Situation von äthiopischen und eritreischen Asylsuchenden in der Schweiz, 31.08.2005, Quelle: www.ecoi.net/pub/mk1076_7455ert.pdf.

² UNHCR, Amnesty International, U.K. Home Office, U.S. Department of State, IRIN (Integrated Regional Information Network).

³ vgl. European Country of Origin Information Network: www.ecoi.net.

⁴ Auskunft auf Anfrage an die SFH.

⁵ Während dem Unabhängigkeitskrieg *Eritrean People's Liberation Front (EPLF)*.

⁶ Vor 2002 nannte sich die *ENA Alliance of Eritrean National Forces (AENF)*.

⁷ Die EDP beziehungsweise ihre Vorläuferin *Eritrean People's Liberation Front – Democratic Party (EPLF-DP)* ist aus einer faktischen Spaltung der Regierung hervorgegangen. Ihre führenden Köpfe sind ehemalige hohe Führungspersonen der Regierungspartei, die sich zunächst intern um eine allmähliche Demokratisierung bemüht hatten. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder sind ehemalige Angehörige der Regierungspartei. Die EPLF-DP wurde im März 2002 in den USA gegründet. An ihrem Gründungskongress Februar 2004 in Deutschland benannte sie sich in EDP um.

zuführen. Im Januar 2005 gründete die EDP zusammen mit Mitgliedern der ENA und vier weiteren Organisationen die **Eritrean Democratic Alliance (EDA)** als neue Dachorganisation der eritreischen Exilopposition.⁸

3 Sicherheitslage

Die anhaltenden Spannungen im Grenzkonflikt mit Äthiopien verzögern den Prozess der Demobilisierung. Schätzungsweise 300'000 EritreerInnen arbeiten für die Armee oder absolvieren ihren Militärdienst. Die beiden Armeen stehen sich nach wie vor gegenüber. 3300 UN Friedenssoldaten überwachen die entmilitarisierte Zone. Zuletzt wurde ihre Mission bis zum 15. März 2006 verlängert. Regelmässig kommt es im Grenzgebiet zu kleineren Vorfällen. 2005 wurden die Truppen auf beiden Seiten verstärkt und näher an die Sicherheitszone bewegt. Seit Anfang Oktober 2005 verbietet die Regierung der UN-Mission Helikopterflüge und nächtliche Patrouillenfahrten. Im Dezember hat Eritrea ohne Angabe der Gründe Angehörige der UN-Mission des Landes verwiesen. Damit erschwert sie die Überwachung des Grenzgebiets erheblich und löst **Ängste aus, Eritrea bereite sich für erneute kriegerische Handlungen vor.**

Sicherheitskräfte. Offiziell ist die Polizei für die innere und die Armee für die äussere Sicherheit verantwortlich. In der Praxis untersteht das Militär aber dem Präsidenten persönlich und wird immer wieder auch mit Aufgaben der inneren Sicherheit beauftragt. Der Präsident kann zudem auf ein sehr gut ausgebautes Netz von Geheimpolizei und Spitzeln zurückgreifen. Die Polizei ist schwach und wurde 2003 neu organisiert. Dabei wurden Schlüsselpositionen mit Militäroffizieren besetzt. Das Militär ist befugt, Personen zu verhaften und fest zu halten. Abgesehen von gewalttätigen Vorfällen im Grenzgebiet zu Äthiopien führt die Armee auch Operationen gegen die Bewegung *Eritrean Islamic Salvation* (EIS) und andere Gruppen aus. Mitglieder der Sicherheitskräfte machten sich gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig, wie extralegale Tötungen, Folter, Schlagen von Gefangenen und schwere Misshandlung von MilitärdienstverweigerInnen (Refraktäre) und DeserteurInnen. Wehrpflichtige Männer und Frauen werden, sobald sie 18 Jahre alt sind, zum 18-monatigen Militärdienst herangezogen. Als Folge der anhaltenden Spannungen mit Äthiopien wird der Militärdienst in der Praxis aber häufig auf unbestimmte Zeit ausgedehnt und kann Jahre dauern. Auch Veteranen und Reservisten können jederzeit eingezogen werden.

Islamistische Gruppierungen, insbesondere die Bewegung *Eritrean Islamic Salvation*⁹, operieren vom benachbarten Sudan aus. Ihre Angriffe auf die Regierung nehmen zu. Ihr werden Vorfälle mit Landminen, bewaffnete Hinterhalte und Bombenattentate angelastet.

⁸ Für weitergehende Informationen zur politischen Situation: Freedom House, Countries at the crossroads 2005 – Eritrea, 29.06.2005; zu politischen Gruppen: UNHCR, Eritrea: Risk groups and protection-related issues, Januar 2005; zur Exilopposition: Günter Schröder, Stellungnahme vom 08.07.2005 an BayGVH, Quelle: www.ecoi.net.

⁹ Vor 1998 nannte sich die Bewegung *Eritrean Islamic Jihad*. Vor kurzem soll sie sich nochmals in *Eritrean Islamic Party for Justice and Development* umbenannt haben.

4 Justizsystem

Das Justizsystem setzt sich aus einem zivilen und einem militärischen Gericht sowie Sondergerichten zusammen. Das Zivilgerichtssystem besteht aus Gemeinde-, sub-regionalen, regionalen Gerichten und dem Höchsten Gericht. Letztes dient auch als Appellationsgericht.¹⁰ **Sondergerichte** (geheime Militärtribunale) verurteilen zahlreiche Angeklagte in Kollektivverfahren ohne rechtliche Vertretung oder Berufungsmöglichkeit zu Gefängnisstrafen. Die Richter dieser Sondergerichte sind ehemalige Offiziere (Kriegsveteranen) ohne grosse Erfahrung im Rechtswesen. Sie fällen ihre Entscheide oft ohne gesetzliche Basis. Die Justiz ist schwach und wird von der Regierung kontrolliert. Es mangelt ihr an Personal, Ressourcen und Infrastruktur. **RegierungskritikerInnen und politische GegnerInnen werden häufig willkürlich verhaftet und an geheimen Orten festgehalten.** Nur selten gibt es in diesen Fällen eine formelle Anklage und ein Gerichtsverfahren. Die Haftbedingungen sind spartanisch. Zwangsarbeit, Schläge und systematische Folter bei Verhören oder als Strafe sind weit verbreitet. Ungenügende medizinische Versorgung, schlechte Ernährung und mangelhafte hygienische Verhältnisse führen zur Verbreitung von Krankheiten. Eritrea verfügt über **geheime Sicherheitsgefängnisse** und Gefangene werden auch in Militärlagern festgehalten. Immer wieder werden Häftlingen der Zugang zu Rechtsberatung und das Anrecht auf Besuch verweigert.

5 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile

Die eritreische Regierung wird für gravierende und systematische Verletzungen der Menschenrechte verantwortlich gemacht. Sie duldet keine politischen Parteien neben der Regierungspartei. Die staatlichen Medien werden kontrolliert. Die privaten Medien wurden abgeschafft. Unabhängige Nichtregierungsorganisationen sind verboten oder müssen sich willkürlichen Auflagen beugen. Minderheitenkirchen müssen sich seit Mai 2002 registrieren lassen, werden aber nicht zugelassen.¹¹ Die religiöse Verfolgung nimmt seit 2003 zu. Folgende Einzelpersonen und Personengruppen erleiden asylrelevante Verfolgung:¹²

Mitglieder von oppositionellen Gruppen und Parteien. Sie sind besonders gefährdet, Opfer von systematischer Verfolgung, Haft, Folter und möglicherweise auch aussergerichtlicher Hinrichtung zu werden. **Mitglieder sowie wirkliche und vermutete UnterstützerInnen der EDP,¹³ ELF und anderer Untergruppen der ENA.** Einige von ihnen befinden sich seit über zehn Jahren ohne Anklage und Gerichtsverfah-

¹⁰ Die Mehrheit der Staatsangehörigen kommt nur über die traditionellen Dorfgerichte in Berührung mit dem Justizwesen. Zivilgerichtliche Fälle werden von gewählten Dorfrichtern und Kriminalfälle von Magistraten angehört. Dabei wird Gewohnheitsrecht angewendet. Die islamische Gesetzgebung wird angewendet, wenn beide Parteien muslimischen Glaubens sind.

¹¹ Nur Orthodoxe Christen, Muslime, Katholiken und Mitglieder der Eritreischen Evangelischen Kirche (eine Dachorganisation verschiedener protestantischer Kirchen, die mit dem Lutheranischen Weltbund verbunden sind) können ihren Glauben frei leben.

¹² Für weitergehende Informationen zu asylrelevanter Verfolgung in Eritrea: Amnesty International, Eritrea: «Du hast kein Recht zu fragen» – Die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrechte, 19. Mai 2004, Quelle: www.ecoi.net; UK Home Office, Guidance Notes, Eritrea, Juni 2005, Quelle: www.ind.homeoffice.gov.uk/.

¹³ Die EDP stellt eine besondere Bedrohung für die Regierung dar, da viele ihrer Führer und Mitglieder aus den Reihen der Regierungspartei selber kommen. Sie sind Veteranen des Unabhängigkeitskrieges und geniessen in der Bevölkerung Respekt.

ren in Haft. Aktivitäten der Exilopposition werden überwacht und gelten als «Hoch- und Landesverrat». **Mitglieder aller oppositioneller Exilorganisationen** müssen bei einer Rückkehr nach Eritrea mit schwersten Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden rechnen. Diese Verfolgungsgefahr besteht unabhängig von ihrer Stellung und Funktion in der jeweiligen Organisation. Das Bündnis der EDP mit der alten Opposition im Rahmen der im Januar 2005 gegründeten Dachorganisation EDA erhöhte in den Augen der Regierung die Bedrohung durch die Opposition weiter.

Personen, welche die Regierung oder den Präsidenten kritisieren oder im Verdacht stehen, dies zu tun. Sie riskieren politisch motivierte Haft und sind gefährdet, Opfer des «Verschwindenlassens» zu werden. Ihnen werden Ausreisevisa verweigert. Besonders gefährdet sind **dissidente Mitglieder der Regierung** und **Personen mit einem Hintergrund als langjährige EPLF-KämpferIn oder UnterstützerIn**.

Am 18. und 19. September 2001 wurden führende Regierungsmitglieder (der ehemalige Vize-Präsident, dann Minister und Diplomaten) und Mitglieder der so genannten «**Gruppe der 15**» oder **G-15**¹⁴ festgenommen. Elf von ihnen bleiben spurlos verschwunden. In der Folge wurden Dutzende von Personen von den Sicherheitskräften bedrängt und an teilweise geheimen Orten ohne Anklage festgehalten, weil sie mit der G-15 in Verbindung gebracht wurden, deren Ansichten unterstützten oder ihre Inhaftierung kritisierten. Besonders gefährdet sind **AktivistInnen**, die in diesem Zusammenhang **aufgefallen und der Regierung bekannt geworden sind**. Zu den Festgenommenen gehören auch Angehörige von Ältestenräten, welche zu vermitteln versuchten, ältere Angestellte, Diplomatinnen, Führungspersonen des Militärs, MitarbeiterInnen des Gesundheitsdienstes, Kaufleute und JournalistInnen. **Familienangehörige** von DissidentInnen werden von den Behörden belästigt, unter Druck gesetzt, bedroht, verhört und vorübergehend festgenommen.

Regierungskritische JournalistInnen sowie JournalistInnen und VerlegerInnen von unabhängigen Medien. Sie werden von der Regierung eingeschüchtert, bedroht, inhaftiert, gefoltert und zu harter körperlicher Arbeit gezwungen. Seit dem 18. September 2001, dem Tag an dem die Regierung die gesamte private Presse schloss, befinden sich zehn JournalistInnen an teilweise unbekanntem Ort ohne Anklage und Verfahren in Haft. Seither wurden vier weitere JournalistInnen festgenommen. Die meisten unabhängigen eritreischen JournalistInnen befinden sich heute in Haft oder sind geflohen.

MilitärdienstverweigerInnen, DeserteurInnen und Personen, die verdächtigt werden, solche zu sein.¹⁵ Sie werden von der Regierung mit Hilfe von Strassensperren, Razzien und Hausdurchsuchungen gezielt gesucht. Immer wieder gibt es dabei auch Todesopfer. Personen werden wegen militärischen Vergehen festgenommen, auf unbestimmte Zeit ohne Verfahren inhaftiert, gefoltert und zu Zwangsarbeit herangezogen. Sie werden häufig schwer geschlagen, in schmerzhaften Stel-

¹⁴ Im Mai 2001 kritisierte die G-15 Präsident Afwerki in einem offenen Brief für seine illegale und nicht verfassungskonforme Art des Regierens und forderten ihn zu demokratischen Reformen auf. Dieser Brief erregte grosses Aufsehen und führte zu zahlreichen Verhaftungen.

¹⁵ Für Risiko-Kategorien siehe: United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal, KA (draft, related risk categories updated) Eritrea CG UKAIT 00165, (cf. Summary of Conclusions), 25.11.2005, Quelle: www.bailii.org/uk/cases/UKIAT/2005/00165.html. Siehe auch: Howard Hughes, Eine Volksarmee besonderer Art – der Militärkomplex in Eritrea, (Howard Hughes: A Particular Peoples Forces - the Eritrean Military Complex, Dezember 2004. Übersetzung aus dem Englischen: Christian Berger), Quelle: www.connection-ev.de/Afrika/eri_militaer.pdf.

lungen gefesselt und der glühenden Sonne ausgesetzt. Weiblichen Gefangenen droht Vergewaltigung. Frauen und Männern im Dienstalter werden Ausreisevisa systematisch verweigert. Die Armee zwingt Personen mit der Anwendung extremer Gewalt zum Militärdienst. MilitärdienstverweigerInnen gelten als RegierungsgegnerInnen. Wer aufgrund seines Glaubens den Dienst verweigert, wie beispielsweise Mitglieder von nichtregistrierten religiösen Gemeinschaften, erleidet härtere Bestrafung als andere. Im November 2004 wurden in Asmara Tausende verdächtigter MilitärdienstverweigerInnen festgenommen. Mindestens zwei von ihnen wurden dabei getötet. Seit dem 15. Juli 2005 sind in der Region Debub im Süden Eritreas auch mehrere hundert **Verwandte** von MilitärdienstverweigerInnen, DeserteurInnen und Personen, die Eritrea in den letzten Jahren ohne Ausreisevisum verlassen haben, festgenommen worden. **Das UNHCR hat deshalb gegen Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen.**¹⁶ Der Antrag auf Asyl gilt in den Augen der Regierung bereits als ein Tatbestand der Illoyalität und stellt einen Grund für Inhaftierung und Folter dar. Immer wieder werden zwangsmässig repatrierte Staatsangehörige aus Eritrea bei ihrer Ankunft festgenommen und an einem unbekanntem Ort über Jahre festgehalten. Sie werden systematisch verdächtigt, vor dem Militärdienst geflohen zu sein. Insbesondere wenn sie im Dienstalter zwischen 18 und 27 (Frauen) beziehungsweise 45 Jahre (Männer) alt sind. Schüler der 11. Klasse müssen zwei bis drei Monate im Jahr Freiwilligenarbeit unter Militäraufsicht leisten. Seit 2003 wurde ein 12. Schuljahr eingeführt, währenddem alle Schüler im Sawa-Militärausbildungslager unter Militäraufsicht ausgebildet werden. Im Anschluss erfolgt der Zugang zur höheren Bildung oder der Militärdienst.¹⁷

Führungskräfte und Mitglieder von nichtregistrierten Minderheitenkirchen¹⁸. Sie werden von den Sicherheitskräften häufig bedrängt, verhaftet, ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage oder Prozess unter miserablen Haftbedingungen festgehalten, misshandelt und gefoltert. Besonders betroffen sind **Zeugen Jehovas**, aber auch **Mitglieder der Pfingstgemeinde und anderer unabhängiger evangelischer Minderheitenkirchen sowie von Reformbewegungen von und innerhalb der orthodoxen Kirche**. Einige Inhaftierte werden gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören oder ihn nicht mehr zu praktizieren. Nur dann werden sie freigelassen. Wenn Inhaftierte sich weigern, solche Erklärungen zu unterschreiben, werden Verwandte dazu gezwungen. Einige Personen befinden sich seit über zehn Jahren in Haft. Auch 2005 wurden wieder mehrere hundert Mitglieder von Minderheitenkirchen (vorübergehend) festgenommen. Gegenwärtig sollen über 1000 Personen wegen ihres Glaubens in Haft sein, darunter 19 Pastoren.¹⁹ Mitgliedern der Zeugen Jehovas werden staatsbürgerliche Rechte verweigert.²⁰ Sie werden nicht in den Staatsdienst

¹⁶ vgl. UNHCR, Position on return of rejected asylum seekers to Eritrea, Januar 2004.

¹⁷ vgl. Amnesty International, Eritrea: Religious persecution (Kap. 7: National military service and religion), 07.12.2005, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/ENGAFR640132005>.

¹⁸ Es gibt 12 kleinere christliche Religionsgemeinschaften, welche insgesamt schätzungsweise 2 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Viele von ihnen sind pfingstlich oder evangelikal ausgerichtet. Zu ihnen gehören folgende Kirchen: Zeugen Jehovas, *Mullu Wongel*, *Rema Charismatic*, *Full Gospel*, *Halleluja*, *Kale Hiwot* («Word of Life»), *Meseret Christus*, *Philadelphia*, *Bethel*, *Eritrean Evangelical Alliance*, *Medhane Alem* und *World Vision*. Weiter gibt es eine kleine Anzahl Mitglieder jüdischer Religion, Baha'ï, Hinduisten und Buddhisten.

¹⁹ Die meisten Festnahmen fanden von Februar bis Mai 2003 statt, dann wieder ab September 2003 und verstärkt ab 2004.

²⁰ Der eritreische Staat lastet den Zeugen Jehovas an, dass sie nicht am Unabhängigkeitskrieg teilgenommen haben, sich nicht am Referendum über die Loslösung von Äthiopien beteiligten, dass sie den Nationalen Dienst ablehnen und sich angeblich weigerten, den eritreischen Staat anzuerken-

aufgenommen beziehungsweise werden aus ihm entlassen, erhalten keine beziehungsweise verlieren staatliche Wohnungen. Ihre Kinder dürfen keine staatlichen Schulen besuchen, Geschäftslizenzen werden ihnen entzogen, sie erhalten keine Identitätskarten (Personalausweise), Reisepässe, Ausreisevisa, Lebensmittelmarken oder andere staatliche Dienstleistungen. Zeugen Jehovas werden für Kriegsdienstverweigerung und Desertion härter bestraft als Personen anderer Glaubensrichtungen und leiden unter gesellschaftlicher Diskriminierung.²¹

MuslimInnen. Insbesondere in den westlichen, an den Sudan angrenzenden Landesteilen werden MuslimInnen häufig der Verbindung mit im Sudan stationierter islamistischer Gruppen (vor allem *Eritrean Islamic Salvation*, früher *Eritrean Islamic Jihad* EIJ) verdächtigt. Sie erleiden zielgerichtete Verfolgung und sind gefährdet, in geheimen Haftzentren ohne Anklage und Gerichtsverfahren festgehalten zu werden. Dutzende junge, muslimische LehrerInnen in Ausbildung, die 1994 festgenommen wurden, bleiben spurlos verschwunden.²²

In Eritrea lebende ÄthiopierInnen und Angehörige gemischter äthiopisch-eritreischer Familien. Sie sind gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Zahlreiche äthiopische StaatsbürgerInnen befinden sich wegen ihrer Nationalität in geheimer Haft. Eritreerinnen mit teilweise äthiopischer Abstammung oder verheiratet mit äthiopischen Staatsbürgern werden oft verdächtigt, mit Äthiopien zu sympathisieren.

Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Kunama²³ und der Afar. Sie werden verdächtigt, bewaffnete Oppositionsgruppen²⁴ zu unterstützen. Sie sind gefährdet, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten zu werden und dem «Verschwindenlassen» zum Opfer zu fallen. Die Kunama werden von der Regierung auch ihres Landes enteignet und erleiden gesellschaftliche Diskriminierung.

Frauen. Gewalt gegen Frauen ist ein dringliches Problem. Im Militär kommt es zu Vergewaltigungen von Frauen. Misshandlungen in der Ehe kommen häufig vor. Weibliche Genitalverstümmelung (*Female Genital Mutilation* FGM) wird sehr häufig praktiziert. Schätzungen gehen davon aus, dass 95 Prozent der Frauen und Mädchen betroffen sind. Beinahe alle Bevölkerungsgruppen und -schichten praktizieren FGM. Die schwerwiegendste Form der Frauenbeschneidung (Infibulation, Typ III) wird von lokalen Gruppen im Tiefland ausgeführt. FGM ist gesetzlich nicht verboten. Die Regierung bekämpft diese Praxis aber. Ein weiteres Problem ist die Prostitution.

Homosexuelle Handlungen sind illegal, werden verfolgt und bestraft. Verschiedene Personen wurden wegen ihrer sexuellen Orientierung des Landes verwiesen. Homo-

nen, d.h. insgesamt ihren religiösen Geboten mehr gehorchen als den Gesetzen des eritreischen Staates.

²¹ Für weitergehende Informationen zur Situation von religiösen Gruppen: US State Department, International Religious Freedom Report – Eritrea, 08.11.2005, Quelle: www.state.gov; Amnesty International, Eritrea: Religious persecution, 07.12.2005, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/ENGAFR640132005>.

²² vgl. Amnesty International, Eritrea: Religious persecution, 07.12.2005, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/ENGAFR640132005>.

²³ Die Kunama haben historische Verbindungen zu Äthiopien und werden verdächtigt, die äthiopische Armee zu unterstützen.

²⁴ *Democratic Movement for the Liberation of Eritrean Kunama* (DMLEK), *Eritrean Democratic Resistance Movement- Gash Setit* (EDRM) und *Red Sea Afar Organisation*.

sexuelle Personen sehen sich auch starker gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.

6 Sozioökonomische Situation

Eritrea ist eines der ärmsten Länder. Die sozioökonomische Lage verschlechtert sich weiter.²⁵ Zusätzlich zu den Folgen des langen Unabhängigkeitskrieges und dem blockierten Friedensprozess mit Äthiopien leidet Eritrea unter Nahrungsmittelknappheit. Frauen und Kinder sind besonders betroffen von Mangelernährung. Die sich verschlechternde humanitäre Lage erhöht auch die Verletzlichkeit der etwa 67'000 intern Vertriebenen, 75'000 aus Äthiopien Deportierten sowie der über 100'000 Flüchtlinge aus dem Sudan. Die Integration dieser Menschen belastet zudem die sozioökonomischen Versorgungssysteme des Landes. Der Unabhängigkeitskrieg sowie der Konflikt mit Äthiopien hinterliessen Tausende von Menschen mit physischen Behinderungen. Grundlegende medizinische Versorgung ist in weiten Teilen des Landes nicht gewährleistet. Spezialisierte medizinische Versorgung ist in bestimmten Fällen auch in der Hauptstadt nicht verfügbar. Wenn spezialisierte Versorgung verfügbar ist, können Kosten oder mangelnder Zugang ernsthafte Probleme darstellen.

Das UNHCR hat deshalb gegen Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen.²⁶ Besonders verletzte Personengruppen sind: ältere Personen ohne Erwerbsmöglichkeit, alleinerziehende Personen, grosse Familien und Personen, die auf medizinische oder soziale Unterstützung angewiesen sind.

7 Rückkehr

Rückkehrprogramm. Derzeit gibt es kein Rückkehrhilfeprogramm des Bundesamtes für Migration.

Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis. Bis Ende November 2005 haben dieses Jahr 130 Personen aus Eritrea ein Asylgesuch eingereicht. Es befanden sich damit Ende November total 999 Personen aus Eritrea aus dem Asylbereich in der Schweiz. Die Gesuche von 377 Personen sind per Ende November noch hängig. In diesem Jahr haben 11 Personen Asyl erhalten, die Gesuche von 140 Personen wurden abgelehnt und auf 11 Gesuche wurde nicht eingetreten.²⁷

Per Ende November 2005 leben 209 Personen aus Eritrea mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz.

²⁵ Für weitergehende Informationen zur humanitären Lage: www.reliefweb.int.

²⁶ vgl. UNHCR, Position on return of rejected asylum seekers to Eritrea, Januar 2004.

²⁷ Bundesamt für Migration – BFM, Monatsstatistiken, Quelle : www.bfm.admin.ch/index.php?id=295.